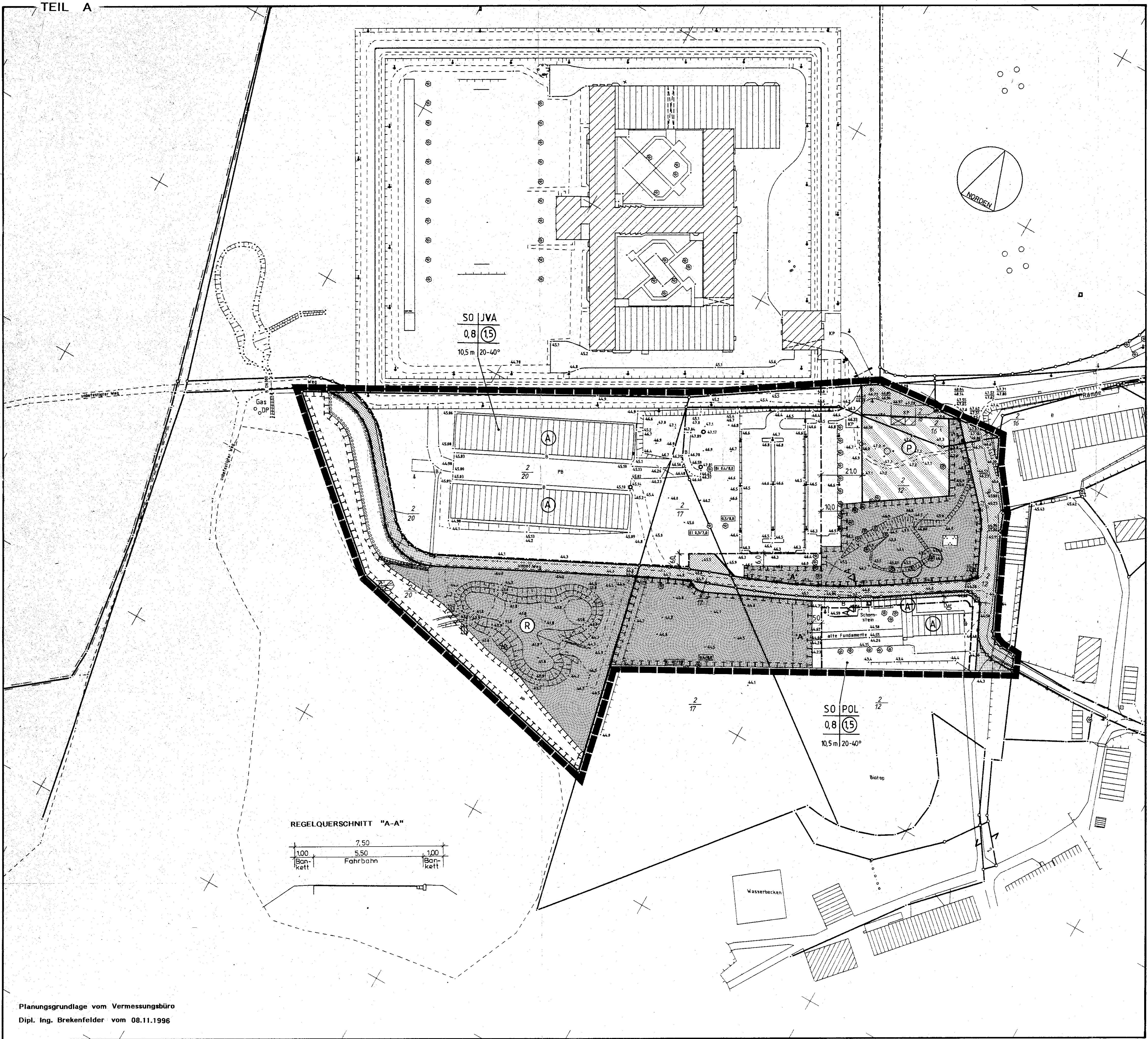


GEMEINDE DUMMERSTORF

VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1

" JUSTIZVOLLZUGSANSTALT WALDECK "

- 1. ÄNDERUNG -



TEIL A PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG UND FESTSETZUNGEN	
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
50	SONSTIGES SONDERGEBIET (JUSTIZVOLLZUGSANSTALT [JVA]/ LANDESPOLIZEI) [POL] § 9 (1) 1. BauGB § 11 BauNVO
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL § 9 (1) 1. BauGB, § 16 BauNVO
15	GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 9 (1) 1. BauGB, § 16 BauNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
---	BAUGRENZE (TLW. GLEICHZEITIG STRASSENBEZUGSLINIE) § 9 (1) 2. BauGB, § 23 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 (1) 11. BauGB
	STRASSENBEZUGSLINIE § 9 (1) 11. BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG § 9 (1) 11. BauGB
P	PARKPLATZ (PRIVAT)
GRÜNFLÄCHEN	
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE § 9 (1) 15. BauGB
	PARKANLAGE
WASSERFLÄCHEN	
R	REGENKLÄR- UND RÜCKHALTEBECKEN
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
	FLÄCHE DER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (AUSGLEICHFLÄCHE) § 9 (1) 20. BauGB
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25a BauGB
	ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME § 9 (1) 25b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	
20-40°	DACHNEIGUNG FÜR HAUPTBAUKÖRPER § 9 (4) BauGB, § 86 (1) 1. LBAuO M-V
	ABGRENZUNG DES PLANBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG

TEIL B SATZUNG DER GEMEINDE DUMMERSTORF	
PRÄAMBEL	
Aufgrund des § 7 BauGB-MaßnahmenG in der Fassung des Artikels 2 (Buchstabe g) des Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Bauordnung vom 26. April 1994 (GVO. III. M.V. S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.	
Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.05.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.07.1997 gebilligt.	
Die Genehmigung der 1. Änderung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.07.1997 erteilt.	
VERFAHRENSVERMERKE	
Die Gemeindevertretung hat am 15.04.1997 die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 sowie die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Eigentümer auf Grundlage des Entwurfes beschlossen.	
Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind beteiligt und mit Schreiben vom 24.02.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.09.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
Die Erstellung der Genehmigung des 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind bei Bekanntmachung durch Anhang in der Zeit vom 16.08.1997 bis zum 22.08.1997 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Erfüllung und Erlassung von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.08.1997 in Kraft getreten.	
Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich am 05.06.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der in der Zeichnung dargestellten Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da eine Prüfung nur grob erfolgte, da eine rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.	
Landkreis Bad Döberan Der Landrat Kataster- und Vermessungsamt Graß-Schuck-Str. 1 PF 194091 18008 Rostock	
Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde angearbeitet von der plan + berat Hahn GmbH, VBI, Neustrelitzer Straße 68a, 17035 Neubrandenburg	
Neubrandenburg, den 12.05.1997	

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
1. Im Bereich des sonstigen Sondergebietes sind alle baulichen und sonstigen Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung (Justizvollzugsanstalt/Landespolizei) dienen bzw. für deren Erschließung erforderlich sind. § 9 (1) 1. BauGB und § 11 BauNVO.	
2. Die mit einem Pflanzgebot umgrenzten Flächen sind in der, der Beendigung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode entsprechend der Pflanzliste im Grünordnungsplan mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. § 9 (1) Nr. 25a BauGB.	
3. Stellplatzanlagen für Personenkraftfahrzeuge sind mit je einem großkronigen Laubbaum pro 5 Einstellplätze zu begrünen. Ausnahme kann auf die Eingrünung verzichtet werden, wenn Sicherheitsbelange der Nutzung dagegensprechen. § 9 (1) Nr. 25a BauGB.	
4. Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Baukörper ist der Abstand zwischen vorhandener Geländeoberkante und Traufe (Schnittpunkt der verlängerten Außenwandfläche mit der äußeren Dachhaut). § 9 (2) BauGB.	
5. Die als Ausgleichsfläche festgesetzten Flächen sind gemäß der Vorgaben des Grünordnungsplanes zu gestalten und zu bepflanzen. Die mit 'A' gekennzeichneten Flächen sind zur Stärkung der Biotopverbundfunktion als freiwachsende Hecke mit einer standortgerechten, heimischen Pflanze pro m² zu bepflanzen. § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB.	
HINWEISE / KENNZEICHNUNGEN	
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9, Abs. 2 - Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung archaischer Bodendenkmäler der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.	
Das Plangebiet befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen III der Oberflächenwasserfassung „Warnow“ und der Grundwasserfassung „Hohen Schwarzw.“.	
ZWISCHENZEITLICH ABGERISSENE/BESCHÜTTIGTE ANLAGEN	
FLURSTÜCKSGRENZE VERMARKT/UNVERMARKT	
GEMEINDE DUMMERSTORF VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1 " JUSTIZVOLLZUGSANSTALT WALDECK " - 1. ÄNDERUNG - 3. AUSFERTIGUNG M. 1:1000	
ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000	
pvh Stadt- und Ingenieurbau Umwelt- und Verkehrswesen Projekt- und Vermessungswesen Neubrandenburg - Kavelstorf	
PROJ. NR. 6 149 922	